



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Statuten des Vereins SPITEX Sense

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- Name** 1 Unter dem Namen Verein SPITEX Sense nachfolgend „Verein“ genannt, besteht im Sensebezirk im Kanton Freiburg, nachfolgend „Bezirk“ genannt, ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB. Die SPITEX Sense hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.¹
- Sitz** 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

¹ Geändert gemäss Beschluss an der Generalversammlung vom 29. April 2015

Art. 2

Zweck

- 1 Der Verein organisiert und gewährleistet für die Bevölkerung des Sensebezirks bei Krankheit, Unfall, Behinderung und Sterben eine bedarfsorientierte Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause.
Er stellt Dienstleistungen sicher, die die Klienten unterstützen, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad zu erhalten.
- 2 Der Verein bietet die Mütter- und Väterberatung an. Er gewährleistet die Beratung von Eltern und stellvertretenden Erziehern in Fragen der Pflege, Ernährung, Entwicklung sowie Erziehung von Säuglingen und von Kleinkindern und unterstützt gesundheitsförderndes Verhalten mittels Hausbesuchen, Beratungen und Kursen.
- 3 Er übernimmt gemäss Leistungsvertrag mit dem zuständigen Gemeindeverband des Bezirks die Organisation und die Erfüllung aller Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4 Der Verein kann weitere nicht gesetzlich vorgeschriebene Dienste im ganzen Bezirk oder in einzelnen Gemeinden anbieten.

II. Mitgliedschaft sowie Stimm- und Wahlrecht

Art. 3

Mitglieder

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:
 - Einzelmitglied
 - Familienmitglied
 - Kollektivmitglied
 - PassivmitgliedKollektivmitglieder sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 4

Stimm- und Wahlrecht

- 1 Die Einzelmitglieder haben eine Stimme. Familienmitglieder, sofern 2 Personen anwesend sind, und die Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.
- 2 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3 Angestellte des Vereins können nur die Passivmitgliedschaft erwerben. Sind sie bei der Anstellung bereits Mitglied des Vereins, wird die Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt.

Art. 5

Mitgliedschaft

- 1 Der Verein ist Mitglied des kantonalen SPITEX-Verbandes sowie des Arbeitgeberverbandes der Mütter- und Väterberatung der Schweiz und des Fürstentums Lichtenstein.

Art. 6

Ein- und Austritt , Ausschluss

- 1 Der Eintritt in den Verein erfolgt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2 Ein Austritt kann jederzeit auf Ende des laufenden Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung.
- 3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Rekursinstanz ist das Oberamt des Sensebezirks. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides einzureichen.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8

Mitglieder- versammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich verlangt. Im letzteren Fall muss innert drei Monaten eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- 2 Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Anzeige mindestens 3 Wochen im Voraus.
- 3 Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert werden müssen, sind schriftlich bis spätestens am 31. Januar des betreffenden Jahres an den Vorstand einzureichen.
- 4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
 - d) Genehmigung des Voranschlages
 - e) Genehmigung der Statuten und deren Revisionen
 - f) Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie die Mitgliedervergünstigungen
 - g) Genehmigung der Fondsreglemente

- 5 Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder mit Ausnahme von Art. 14. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid mit einer zweiten Stimme.

Bei den Wahlen müssen die Entscheidungen der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit erfolgen; im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.

- 6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Es können auch Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 9

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder übernehmen Ressortverantwortung.
- 2 Nicht wählbar sind Personen, welche mit dem Verein in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen, mit leitenden Angestellten des Vereins verheiratet sind oder mit solchen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grad stehen.
- 3 Der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er führt den Verein sachgerecht gemäss den Statuten und legt an der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab
 - b) er schliesst die Leistungsverträge ab und überwacht deren Einhaltung
 - c) er vertritt den Verein nach aussen
 - d) er legt die Unternehmenspolitik und die Strategie fest
 - e) er erstellt das Personalreglement
 - f) er stellt an die Bezirkskommission die Anträge für die Personaldotationen
 - g) er sorgt für eine geeignete Infrastruktur
 - h) er wählt den Geschäftsleiter sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung auf Antrag des GeschäftsleitersIhm obliegen sämtliche weiteren Aufgaben, die nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- 5 Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben einen Ausschuss oder eine Kommission bestimmen und einsetzen.
- 6 Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Geschäftsleitung und anderen Stellen ist in einem Organisationsreglement festgehalten.
- 7 Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Diese besteht nach Beendigung der Vorstandstätigkeit weiter.

Art. 10

- Amtsdauer** 1 Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind höchstens zweimal wieder wählbar.

Art. 11

- Revisionsstelle** 1 Der Revisionsstelle obliegt insbesondere die Kontrolle von Buchhaltung, Bilanz- und Erfolgsrechnung. Sie überprüft die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und stellt Antrag an diese.
- 2 Die externe Revisionsstelle muss über fachliche Befähigungen verfügen und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 12

- Finanzielle Mittel** 1 Die Finanzierung erfolgt durch:
- a) Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
 - d) Beiträge der öffentlichen Hand
- Rechnungsjahr** 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13

- Haftung** 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausser mit dem Jahresbeitrag, ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 14

- Auflösung** 1 Für die Auflösung des Vereins und/oder für die Vereinigung des Vereins mit anderen Institutionen ist an der Mitgliederversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- ² Ein allfällig vorhandenes Vermögen ist von der Mitgliederversammlung für eine steuerbefreite Institution mit einem ähnlichen Zweck zu bestimmen.²

Art. 15

- Inkraftsetzung** ¹ Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung des Vereins SPITEX Sense am 4. Juni 2008 angenommen worden. Sie treten mit dem Gründungsdatum in Kraft.

Namens der Mitgliederversammlung

Der Gründungspräsident

Die Sekretärin

Nicolas Bürgisser

Antje Burri

Für die Änderungen der Art. 1 und 14, genehmigt an der Generalversammlung vom 29. April 2015

Der Präsident

Der Geschäftsleiter


Rainer Ducrey


Hugo Baeriswyl

Für die Bezeichnung von Personen ist die männliche Form verwendet worden. Sie gilt ebenfalls für die weibliche Form.

² Geändert gemäss Beschluss an der Generalversammlung vom 29. April 2015